



Der Oberste Gerichtshof

Urteil im Fall Klein-Raabische Republik gegen die Polizei der Klein-Raabischen Republik

Das Gericht stellt fest, dass durch die Polizei Grundsätze rechtsstaatlichen Verhaltens bei Verhören M. M.s in Bezug auf Verstöße gegen das Verbot von Wertzeichenfälschung begangen hat. Das Verhör hätte spätestens unterbrochen werden müssen, als M. M. begann zu weinen. Eventuell hätten die Eltern M. M. vor der Fortführung informiert werden müssen. Des Weiteren hätte M. M. darauf hingewiesen werden müssen, dass er ein Recht auf anwaltlichen Beistand sowie Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte hatte. Das Gericht erkennt, dass Polizisten in seiner Gegenwart abfällige Bemerkungen gegen diesen getätigt haben. Des Weiteren ist M. M. von körperlich deutlich überlegenen Polizisten verhört worden. Der Presse wurde durch die Polizei nicht eindeutig kommuniziert, dass M. M. bei weitem nicht der einzige Geldfälscher ist.

All diese Vorkommnisse zeigen, dass deutlicher Änderungsbedarf bei der Handlungsweise der Polizei besteht.

Das Gericht stellt fest, dass in der Klein-Raabischen Republik kein Verhaltenscodex für Polizisten vorhanden ist, der diese rechtsstaatlichen Grundsätze festlegt. Das Gericht fordert folglich das Parlament, dringend einen solchen Verhaltenscodex, der rechtsstaatliche Handlungsweisen der Polizei in der Klein-Raabischen Republik fordert und verbindliche Strafen bei Verstößen gegen diesen vorsieht.

Das Gericht erkennt an, dass die Polizei bereits Verbesserungen vorgenommen hat.

Da kein Verhaltenscodex existiert, kann das Gericht keine Verstöße gegen geltendes Recht der KRR erkennen, also nach §2 des AGK auch keine Urteile gegen Beteiligte Polizisten fällen.

Auch das Gericht will sich dem Transparenzgedanken verpflichten. Es weist darauf hin, dass Urteile, die für die Allgemeinheit interessant sind, im Internet unter <http://link.tillmenke.de/20120713-1> abrufbar sind.

Einstimmig verabschiedet am 18.07.2012, 13:10 Uhr

Till Menke, Felix Gehres, Mirjam Forberger, Niklas Gorman, Till Jacob